

Benutzungsordnung für die Freizeitanlage „Grünwasenhütte“

Die Freizeitanlage „Grünwasenhütte“ mit dem dazugehörigen Grillplatz ist im Eigentum der Gemeinde Pfaffenweiler und wird vorrangig örtlichen Vereinen und Institutionen zur Verfügung gestellt.

1. Als Miete wird eine Gebühr in Höhe von
 - a) 25,00 Euro für örtliche Vereine, Institutionen, Familien
 - b) 60,00 Euro für Auswärtigepro Tag erhoben.
Die Nutzung erfolgt von 10.00 Uhr Miettag bis 10.00 Uhr am darauffolgenden Tag.

Im Einzelfall kann auf die Mieter teilweise oder ganz verzichtet werden, wenn die Überlassung der Grünwasenhütte einem sozialen Zweck oder der Unterstützung einer sozial engagierten örtlichen Gruppierung dient.

2. Mit der Entgegennahme der Mietvereinbarung ist die Mietgebühr plus eine Kautions von 50,00 Euro zu entrichten. Die Kautions wird nach Überprüfung der gesamten Freizeitanlage auf ordnungsgemäßen Zustand wieder zurückerstattet.
3. Der Mieter überzeugt sich vor Benutzung der Freizeitanlage vom ordnungsgemäßen Zustand; eventuelle Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich zu melden.
4. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass
 - a) die Freizeitanlage mit allen vorhandenen Einrichtungen zweckentsprechend benutzt und pfleglich behandelt werden,
 - b) nur an der vorgesehenen Feuerstelle Feuer gemacht und dies überwacht wird,
 - c) nach Benutzung der Freizeitanlage, insbesondere der Grünwasenhütte, der Grillplatz und die Toilette in einen gesäuberten und ordnungsgemäßen Zustand gebracht werden und der Müll vorschriftsgemäß entsorgt wird,
 - d) Beschädigungen unverzüglich der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.
5. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
6. Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen für sich oder sonstige Mitbenutzer für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen und Anlagen entstehen.
7. Kinder und Jugendliche dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen grillen.
8. Die Grünwasenhütte hat keinen Anschluss an das öffentliche Stromnetz. Stromanschlüsse für ein Aggregat sind vorhanden. Das Aggregat muss vom Mieter mitgebracht werden.

9. Der Mieter haftet für alle Schadensansprüche, die gegen ihn, die Gemeinde oder Dritte geltend gemacht werden.
10. Bei Nichtinanspruchnahme der Waldhütte werden 50 % der Gebühr einbehalten.
11. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die polizeiliche Umweltschutzverordnung der Gemeinde eingehalten wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass entsprechend § 2 Absatz 1 dieser Verordnung Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanisch oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere wenn die Geräte im Freien betrieben und gespielt werden.

Besonders ist auf die gesetzliche Nachtruhe ab 22.00 Uhr zu achten. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 250,00 Euro geahndet.

Das Bürgermeisteramt

Zuletzt geändert am 18.09.2008 aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2008.